

N^o. 53. HEIDELBERGER 1842.
JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Christ: Ueber deutsche Nationalgesetzgebung.

(*Beschluss.*)

Für ein Volk als solches ist es, so lange noch ein Rest von Nationalität in ihm vorhanden ist, ganz unmöglich, sich eine fremde Sprache so anzueignen, dass es dieselbe in irgend einer ächten Mundart reden kann. Den Beweis liefern auch hier die Juden, die unter alle Völker Europa's gemischt, deren Sprachen angenommen haben, ohne irgend eine volksmässig sprechen zu können. Aus denselben Gründen ist auch die Forderung einer Fremdherrschaft an ein besiegtes Volk, seine nationale Sprache aufzugeben und sich nur der des Siegers in seinem Verkehre zu bedienen, nichts Anderes, als die Erklärung, dass es nunmehr direct auf die Vernichtung der alten Nationalität abgesehen sey. Es ist dies die empfindlichste und schmachvollste Maasregel, die gegen ein besiegtes Volk in Anwendung gebracht werden kann, und ob es jemals möglich ist, sie practisch durchzusetzen, wo die Besiegten zahlreich und im Besitze einer wahren Nationalität sind, darf ohne Bedenken in Abrede gestellt werden. Auch die Sprache ist nichts Willkührliches. Sie entspricht stets dem individuellen Ideenkreise einer Nation, sie ist die Offenbarung ihres Geistes in äusserer Gestaltung. Auch das ist eine Selbsttäuschung einer sich allmächtig wahnenden Despotie, durch Einwirkung auf die Form rückwärts das Wesen vernichten zu wollen. Aber kein unnatürlicher Druck kann ewig währen. Man biege die Zweige eines Baumes noch so lange zur Erde nieder, das Streben nach den Lüften wird ihnen dennoch keine Kraft und keine Zeit ahgewöhnen können! —

Das zweite Moment im Begriffe einer Nation ist die gemeinsame Ansicht von der naturgemässen und sittlichen Nothwendigkeit des Aneinanderschliessens, und dadurch auch das Bewusstseyn des concreten Gegensatzes zu anderen Völkern und der Scheidung von denselben — d. h. das Nationalgefühl, das

XXXV. Jahrg. 6. Doppelheft.

53